

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 28

Düsseldorf, Samstag, den 19. Juli

1924

Beilagen: Dessenlicher Anzeiger Nr. 28 und Nr. 28 der Sonderbeilage zum Dessenlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 23. Juli 1924, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Häutepreise 175, Arzneitage 175, Rheinschiffahrtsbeschränkungen 175, Hafensliegegelder 176, Innung 176, Börsenordnung 176, Medizinalpraktikanten 176, Lotterie 177, Anführung von Ziegenböden 177, Tarif für die Häfen von Duisburg 178, Marktscheider 178, Führerscheine usw. für Kraftfahrzeuge 178, 179, Zweckverband Crefeld 179, Domänenoberrentmeister 180.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

528. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes Deutscher Abbedereiuunternehmer in Hamburg für Juni 1924:

|                      |           |         |             |
|----------------------|-----------|---------|-------------|
| Rosshäute            | 220/— cm  | GM 15,— | } pro Stück |
| "                    | 200/219 " | " 11,25 |             |
| "                    | —/199 "   | " 7,50  | } 3,0       |
| Fohlenfelle          | 151/— "   | " "     |             |
| "                    | —/150 "   | " "     | } pro Pfund |
| Rindhäute            | "         | " —,17  |             |
| Kalbfelle            | "         | " —,30  | } 1,—       |
| Fresserfelle         | "         | " —,30  |             |
| Schaf- und Lammfelle | "         | " —,21  | } pro Stück |
| Ziegenfelle          | "         | " 1,—   |             |
| Zickelfelle          | "         | " —,15  |             |

Berlin, 3. Juli 1924. Nr. V 11 557.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

529. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) bestimme ich:

In der durch Nr. 1 meiner Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 für das preußische Staatsgebiet in Kraft gesetzten dritten-Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1924 treten gemäß dem Reichsratsbeschluß vom 26. Juni 1924 mit Wirkung vom 1. Juli 1924 in Nr. 7 der Allgemeinen Bestimmungen an die Stelle des letzten Satzes die folgenden Absätze:

Bei der Abgabe einer Arznei der in Ziffer II Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom

5. Juni 1924 (RGBl. I S. 638) bezeichneten Art ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr von 10 Pfennig zu erheben.

Die Zusatzgebühren sind gesondert auf den Rezepten zu vermerken.

Berlin, 30. Juni 1924. I M V Nr. 1581/24.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
J. A.: Krohne.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

530. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Am 19. Juli d. J. in der Zeit von 3 bis 7 Uhr nachmittags und am 20. Juli in der Zeit von 2 bis 6 Uhr nachmittags wird in der Stromstrecke km 179,6 bis 181,8 auf der linken Stromseite von dem Kölner Regatta-Verein in Köln eine Ruderregatta abgehalten.

Die Schifffahrttreibenden werden hierauf aufmerksam gemacht und ersucht, den Weisungen der bei km 179,3 bzw. 182,1 stationierten Wahrschauer Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bestraft.

Coblenz, 17. Juni 1924. c. Nr. 4476.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung).

J. B.: Langen.

531. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß die diesjährige 5. Siebengebirgsregatta am Samstag, den 26. Juli 1924, von 2 Uhr bis 7 Uhr nach-

mittags und am Sonntag, den 27. Juli 1924, von 9 Uhr bis 12 Uhr vormittags und von 2 Uhr bis 7 Uhr nachmittags stattfindet.

Die Rennstrecke befindet sich längs des linken Ufers zwischen Mehlem und Küngsdorf von Stromstation km 142,5 bis 144,8 und ist durch festgelegte Mägen und Tonnen gekennzeichnet.

Die Schifffahrttreibenden werden ersucht, auf die Veranstaltung gebührende Rücksicht zu nehmen und auch keine Fahrzeuge in der Zeit vom 26. Juli 1924, 2 Uhr nachmittags bis 27. Juli, 7 Uhr nachmittags am linken Ufer innerhalb der Rennstrecke zu verankern.

Der Leinpfad des linken Ufers ist auf der genannten Stromstrecke während der Veranstaltung gesperrt.

**Coblenz, 7. Juli 1924.** c. 5072.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung).  
J. B.: Langen.

532. Verordnung betr. die Festsetzung des Liegegeldes auf Grund des § 32 des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (RGBl. 1898, S. 868).

Die im § 32 des vorstehenden Gesetzes erwähnten Liegegelder werden mit sofortiger Wirkung als Goldmarkhäufige festgesetzt. Maßgebend für die Umrechnung in Papiermark ist der jeweils vom Herrn Reichsminister der Finanzen bestimmte Goldumrechnungssatz für Reichssteuern.

**Coblenz, 4. Juli 1924.** c. 4795.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung).  
J. B.: Langen.

533. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September 1924 eine Mechaniker-Zwangsinnung, umfassend das gesamte Motorrad-, Fahrrad-, Nähmaschinen-, Büro- und Sprechmaschinengewerbe in dem Bezirke des Stadt- und Landkreises Crefeld mit dem Sitz in Crefeld und dem Namen „Mechaniker-Zwangsinnung in Crefeld“ errichtet wird. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Motorrad-, Fahrrad-, Nähmaschinen-, Büro- und Sprechmaschinengewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

**Düsseldorf, 4. Juli 1924.** I F V 5549.

Der Regierungs-Präsident.

534. Die Börsenordnung der Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort ist durch einen sechsten Nachtrag, der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 12. März d. J. genehmigt ist, weiter abgeändert worden.

**Düsseldorf, 5. Juli 1924.** I F V 5646.

Der Regierungs-Präsident.

535. Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Institute im Regierungsbezirk Düsseldorf.

| Ort            | Name der Anstalt   | Zahl der anzunehmenden Praktikanten |
|----------------|--|-------------------------------------|
| Barmen         | a) Städtisches Krankenhaus   | 5                                   |
| "              | b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses und das hiermit vereinigte Bakteriologische Untersuchungsamt der Stadt Barmen | 1                                   |
| "              | Städtisches Kinderkrankenhaus  | 1                                   |
| "              | St. Petrus-Krankenhaus   | 2                                   |
| "              | Säuglingsheim  | 1                                   |
| Bedburg-Hau    | Provinzial-Heil- und Pflgeanstalt  | 3                                   |
| Benrath a. Rh. | Gemeinde-Krankenhaus   | 1                                   |
| Clebe          | St. Antonius-Hospital  | 1                                   |
| Crefeld        | Allgemeines städtisches Krankenhaus  | 4                                   |
| "              | St. Josephs-Krankenhaus  | 1                                   |
| "              | Evangelisches Krankenhaus  | 1                                   |
| "              | St. Vincenzhospital  | 1                                   |
| Duisburg       | Diakonienkrankenhaus, evangelisch  | 1                                   |
| "              | Marien-Hospital  | 2                                   |
| "              | St. Vincenz-Krankenhaus  | 3                                   |
| " - Hochfeld   | Krankenhaus Bethesda   | 2                                   |
| " - Laar       | St. Josephs-Hospital   | 2                                   |
| " - Meiderich  | St. Elisabeth-Hospital   | 1                                   |
| " "            | Evangelisches Kaiser-Wilhelm-Krankenhaus   | 1                                   |

Die zur Medizinischen Akademie in Düsseldorf vereinigten Krankenanstalten und Institute:

|                   |   |    |
|-------------------|---|----|
| Düsseldorf        | Allgemeine städtische Krankenanstalten:<br>Chirurgische Klinik mit äußerer Infektionsabteilung<br>Medizinische Klinik<br>Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten<br>Klinik für Augenkrankheiten<br>Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten<br>Geburtsbülfliche und Frauenklinik<br>Klinik für Kinderkrankheiten mit inneren Infektionsabteilungen<br>Institut für allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie und Bakteriologie<br>Biochemisches Institut | 20 |
| "                 | Städtisches Hilfskrankenhaus  |    |
| "                 | Marienhospital  | 4  |
| "                 | Evangelisches Krankenhaus   | 3  |
| "                 | Maria-Theresia-Hospital (Karmelitenkloster)   | 2  |
| " Grafenberg      | Provinzial-Heil- und Pflgeanstalt   | 3  |
| Düsseldorf-Heerdt | Krankenhaus der Dominikanerinnen  | 1  |
| " - Rath          | Augusta-Krankenhaus   | 1  |
| Elberfeld         | Städtisches Krankenhaus   | 8  |
| "                 | St. Josephs-Hospital, katholisch  | 3  |
| "                 | Hospital des Vaterländischen Frauenvereins  | 1  |
| "                 | Bethesda-Krankenhaus, evangelisch   | 1  |
| "                 | Provinzial-Gebammenlehranstalt  | 1  |

| Ort                             | Name der Anstalt   | Zahl der anzunehmenden Praktikanten |
|---------------------------------|--|-------------------------------------|
| Essen (Ruhr)                    | Städtische Krankenanstalten  | 18                                  |
| "                               | Evangelische Krankenhaus, Hufsen-Stiftung                                | 3                                   |
| "                               | Friedrich Kruppsches Krankenhaus   | 3                                   |
| "                               | Katholisches Elisabeth-Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern           | 4                                   |
| Essen (Alteneffen)              | Marien-Hospital  | 2                                   |
| " Borbed                        | Evangelisches Krankenhaus  | 1                                   |
| "                               | Philippusstift   | 1                                   |
| Friemersheim (Niederrhein)      | Bertha-Krankenhaus der Friedrich-Alfred-Hütte                            | 1                                   |
| Hamborn                         | Evangelisches Krankenhaus  | 1                                   |
| "                               | St. Barbara-Hospital   | 1                                   |
| "                               | St. Johannes-Hospital  | 2                                   |
| Sehn                            | Heilstätte der Stadt München-Glabach „Louise-Gueury-Stiftung“            | 1                                   |
| Holsterhausen bei Werden (Ruhr) | Lungenheilstätte   | 2                                   |
| Somburg (Rhein)                 | St. Johannis-Stift   | 1                                   |
| Höfel b. Düsseldorf             | Lungenheilstätte der Stadt Düsseldorf                                    | 1                                   |
| Hudingingen                     | St. Anna-Krankenhaus   | 1                                   |
| Kaiserswerth                    | Diakonissenkrankenhaus, evangelisch                                      | 1                                   |
| Leichlingen                     | Heilstätte Roberbirken   | 1                                   |
| Mörs                            | Krankenhaus Bethanien  | 1                                   |
| Mülheim (Ruhr)                  | Evangelisches Krankenhaus  | 2                                   |
| "                               | St. Marien-Hospital  | 2                                   |
| "                               | Städtische Augenheilstätte (Leonhard Stinnes-Stiftung)                   | 1                                   |
| Münch.-Glabach                  | Evangelische Krankenhaus Bethesda  | 1                                   |
| "                               | Katholisches Krankenhaus mit Lungenheilstätte Franziskushaus Windberg    | 3                                   |
| Neuß                            | Städtisches Krankenhaus  | 1                                   |
| Oberhausen                      | Evangelisches Krankenhaus  | 4                                   |
| "                               | St. Elisabeth-Krankenhaus  | 2                                   |
| "                               | St. Josephs-Hospital   | 1                                   |
| Oblig                           | Städtisches Krankenhaus (Wilhelm-Augusta-Stiftung)                       | 1                                   |
| Remscheid                       | Städtische Krankenanstalten (Kaiser Wilhelm-Augusta-Viktoria-Stiftung)   | 3                                   |
| Rheinberg                       | St. Nikolaus-Hospital  | 1                                   |
| Rheydt                          | Städtisches Krankenhaus  | 2                                   |
| Ronsdorf                        | Lungenheilstätte   | 1                                   |
| Steele (Ruhr)                   | St. Laurentius-Hospital  | 1                                   |
| Stoppenberg                     | St. Vincenz-Hospital   | 1                                   |
| Süchteln                        | Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal                          | 2                                   |
| "                               | Orthopädische Provinzial-Kinderanstalt                                   | 1                                   |
| Uerdingen                       | St. Josephs-Hospital   | 1                                   |
| Wierfen                         | Allgemeines Krankenhaus  | 1                                   |
| Wald (Rhd.)                     | Gemeinsames Krankenhaus der Städte Solingen, Wald, Gräfrath und Hdscheid | 4                                   |
| Werden-Land                     | Heilstätte Holsterhausen   | 1                                   |
| Wesel                           | Städtisches Krankenhaus  | 1                                   |
| "                               | St. Marien-Hospital  | 1                                   |

Düsseldorf, 8. Juli 1924. I J 2682.

Der Regierungs-Präsident.

536. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. 5. d. J. (Amtsblatt Stück 20 Nr. 358) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der auf den 28. Juli

d. J. festgesetzte Ziehungstermin für die Lotterie des landwirtschaftlichen Vereins zu Frankfurt a. M. auf den 6. August d. J. verlegt worden ist.

Düsseldorf, 9. Juli 1924.

I Ca. 3521.

Der Regierungs-Präsident.

537. II. Nachtrag zur Polizeiverordnung über die Anführung von Ziegenböden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzl. S. 265), des § 4 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböden, vom 14. Dezember 1920 (Gesetzl. S. 263), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzl. S. 195) und des Artikel III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. Teil I, S. 44) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921/3. Februar 1922 — I E 1878/I E 510 — (Regierungsblatt 1922, S. 52) über die Anführung von Ziegenböden wird wie folgt geändert:

I. Der § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Besitzer eines Ziegenbodens darf diesen zum Decken fremder Ziegen nur dann zulassen, wenn der Bod durch eine nach Maßgabe dieser Verordnung gebildete Körkommission als zur Zucht geeignet anerkannt ist und solange er noch nicht abgefört worden ist.“

Die Bestimmung unter Absatz 1 gilt für alle, nicht in einem Herdbuche eingetragenen Ziegenböde, auch wenn sie von Gemeinden oder Ziegenzuchtvereinen, Bodhaltungsverbänden oder auf Grund besonderer Verpflichtungen von einem oder mehreren Gemeindegliedern gehalten werden.

Dagegen findet die amtliche Ziegenbodföderung bis auf weiteres keine Anwendung auf die in die Herdbücher der unter der ständigen Aufsicht der Landwirtschaftskammer stehenden Züchter-Vereinigungen (Ziegenbodhaltungs-genossenschaften, Ziegenbodhaltungsverbände) eingetragenen Ziegenböde, solange sie in diesen Herdbüchern geführt werden.

Die Züchtervereinigungen haben für die zum Decken von Ziegen zu benutzenden Ziegenböde, die nicht zur Körung vorgeführt werden, der Körkommission den Nachweis zu erbringen, daß die betreffenden Ziegenböde in ein Herdbuch eingetragen sind, das unter ständiger Aufsicht der Landwirtschaftskammer steht.

Ein im Eigentum mehrerer Personen stehender ungetöfter oder abgetöfter Ziegenbod darf nur von einem der Miteigentümer zum Decken der eigenen Ziegen benützt werden, und zwar nur von demjenigen, der der Ortspolizeibehörde die Zustimmung der übrigen Mit-

eigentümer hierzu oder eine seine Berechtigung aus-  
sprechende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nach-  
gewiesen hat."

II. Der § 17, Abs. 1, erhält folgenden Wortlaut:

"Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser  
Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis  
150 Goldmark bestraft, an deren Stelle im Nichtzahlungss-  
falle entsprechende Haft tritt."

Düsseldorf, 22. Mai 1924.

I E 833.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Mahr.

538. 1. Nachtrag zum Tarif für die staatlichen und  
städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg vom  
8. April 1924.

An Stelle der jetzigen Tarife treten folgende in Gold-  
mark:

1. Abschnitt I (Hafengeld).

1. Ziffer 1: 0,04; Ziffer 2—4: 0,05.

2. Abschnitt III (Werstgeld).

III. 1 b: 0,08.

3. Abschnitt V (Kippgeld).

Ziffer 1: 0,24; Ziffer 2: 0,32; Ziffer 3: 0,40;  
Ziffer 4: 0,80; Ziffer 5: 1,00. Erhöhung der  
Staffel 5 auf 1,20; Mindestsatz: 13,0. Ziffer 6:  
0,16; Ziffer 7: 0,50.

Dieser Tarif tritt am 15. Juli 1924 in Kraft.

Düsseldorf, 15. Juli 1924.

I H 1251.

Zugleich i. Namen des Finanzministers und des Ministers  
für Handel und Gewerbe.

J. A.: Mahr.

539. Dem Marktscheider Herbert Dördelmann ist von  
uns unterm 28. Juni 1924 die Berechtigung zur selbstän-  
digen Ausführung von Marktscheiderarbeiten innerhalb  
des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe  
hat seinen Wohnsitz in Herten i. Westf., Rintodstr. 25,  
genommen.

Dortmund, 9. Juli 1924. Preussisches Oberbergamt.

540. Der dem Max Gismann in Essen, Rütten Scheider  
Straße 189, geboren am 3. 6. 1903 in Teichweiden, dies-  
seits am 18. 2. 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahr-  
zeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für un-  
gültig erklärt.

I S I Nr. E 44.

Düsseldorf, 2. Juli 1924.

Der Regierungs-Präsident.

541. Der dem Hubert Gervais in Nettmann, geboren  
am 1. 11. 1903 in Bohwinkel, diesseits am 3. 4. 1922  
erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden  
gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 2. Juli 1924.

I S I Nr. G. 143.

Der Regierungs-Präsident.

542. Der dem Paul Götschenberg in Düsseldorf, geboren  
am 12. 2. 1892 in Düsseldorf, diesseits am 2. 2. 1922

erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden  
gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 2. Juli 1924.

I S I Nr. G. 33.

Der Regierungs-Präsident.

543. Der dem Theodor Rottmann in Düsseldorf, Birken-  
straße 133, geboren am 18. 11. 1901 in Düsseldorf, dies-  
seits am 24. 9. 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahr-  
zeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für un-  
gültig erklärt.

I S I Nr. R. 112.

Düsseldorf, 2. Juli 1924.

Der Regierungs-Präsident.

544. Der dem Arthur Nengenhester in Duisburg, Stern-  
buschweg 9, geboren am 30. 1. 1894 in Oberhausen, dies-  
seits am 6. 5. 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahr-  
zeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für un-  
gültig erklärt.

I S I Nr. A. 46.

Düsseldorf, 3. Juli 1924.

Der Regierungs-Präsident.

545. Der dem Josef Bischoff in Oberhausen, Blücher-  
straße 57, geboren am 24. 12. 1881 in Stolberg, dies-  
seits am 5. 6. 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahr-  
zeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für un-  
gültig erklärt.

I S I Nr. B. 280.

Düsseldorf, 3. Juli 1924.

Der Regierungs-Präsident.

546. Der dem Friedrich Huenges in Crefeld, geboren am  
18. 5. 1891 in Crefeld, diesseits am 10. 9. 1920 erteilte  
Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen  
und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 3. Juli 1924.

I S I Nr. H. 40.

Der Regierungs-Präsident.

547. Der dem Heinrich Eisenhut in Mülheim (Ruhr),  
Prinzess-Vuise-Straße 167, geboren am 22. 5. 1896 in  
Selbeck, diesseits am 15. 12. 1914 erteilte Führerschein für  
Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit  
für ungültig erklärt.

I S I Nr. E. 78.

Düsseldorf, 4. Juli 1924.

Der Regierungs-Präsident.

548. Der dem Reinhold Galle in Dresden-N., Rosen-  
straße 26 IV, geboren am 4. 7. 1892 in Schweidnitz, dies-  
seits am 20. 6. 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahr-  
zeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für un-  
gültig erklärt.

I S I Nr. G. 57.

Düsseldorf, 4. Juli 1924.

Der Regierungs-Präsident.

549. Der dem Matthias Rohland in Mülheim (Ruhr),  
geboren am 9. 8. 1899 in Mülheim (Ruhr)-Dümpten,  
diesseits am 19. 9. 1912 erteilte Führerschein für Kraft-  
fahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für  
ungültig erklärt.

I S I Nr. R. 89.

Düsseldorf, 4. Juli 1924.

Der Regierungs-Präsident.

550. Die am 26. April 1924 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18 986 versehenen Personen-Kraftwagen der Schutzpolizei in Elberfeld erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18 986 ist einstweils gesperrt.

Düsseldorf, 11. Juli 1924. I S II Sch. 343.  
Der Regierungs-Präsident.

551. Die am 7. November 1923 für das mit dem Erkennungszeichen I Z 34 180 versehene Kraftrad des Hubert Hesperh, Fuhrunternehmer in Homberg (Niederrhein), Friedrichstraße Nr. 27, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 34 180 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 15. Juli 1924. I S II Nr. H. 465.  
Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

552. Beschluß.

Der Landkreis Krefeld und die Stadtgemeinde Krefeld haben sich zu einem Zweckverband zusammengeschlossen behufs Bereitstellung der für die von ihnen errichtete landwirtschaftliche Winterschule erforderlichen Räumlichkeiten, Aufbringung der an die Landwirtschaftskammer für diese Schule zu zahlenden Beiträge und Beschaffung der zur Einrichtung und zum Betrieb der Schule erforderlichen Versuchsanlagen. Die Bildung dieses Zweckverbandes wird gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 genehmigt. Altenszeichen: II C 1224/22.

Düsseldorf, 13. Oktober 1922.  
Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf II. Abteilung.  
(L S) gez.: Schnütgen.

Satzungen des Zweckverbandes des Land- und Stadtkreises Krefeld.

#### § 1.

Der Land- und Stadtkreis Krefeld bilden einen Zweckverband

- zur Bereitstellung der für die landwirtschaftliche Winterschule erforderlichen Räumlichkeiten,
- zur Erfüllung der an die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz für diese Schule zu zahlenden Beiträge,
- zur Errichtung und zum Betrieb der für diese Schule erforderlichen Versuchsanlagen.

#### § 2.

Der Sitz des Zweckverbandes ist Krefeld.

#### § 3.

Der Verbandsausschuß besteht außer dem Vorsitzenden des Kreisausschusses des Landkreises Krefeld und dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld aus je drei Ab-

geordneten der beiden Vertragsglieder, die jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

#### § 4.

Die Abstimmung im Verbandsausschuß erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit, jedoch ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich für die Beschlußfassung

- über die Wahl des Verbandsvorstehers,
- über die Verbandsumlage,
- über eine Satzungsänderung,
- über die Veräußerung von Grundeigentum.

#### § 5.

Die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren.

#### § 6.

Der durch die eigenen Einnahmen des Zweckverbandes nicht gedeckte Fehlbetrag wird auf die Verbandsglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

#### § 7.

Der Zweckverband wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jedoch von beiden Verbandsgliedern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 1. November jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist jedoch frühestens zum 1. November 1925 zulässig.

Eine Auflösung vor dem 1. November 1925 ist nur mit Zustimmung beider Verbandsglieder zulässig.

#### § 8.

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen bestmöglichst zu veräußern. Der Erlös fällt an die beiden Verbandsglieder zu gleichen Teilen.

Sollte jedoch eines der beiden Verbandsglieder sich verpflichten, die gesamten Aufgaben des Zweckverbandes zu übernehmen, so ist dasselbe berechtigt, das Vermögen des Zweckverbandes für die Dauer der Erfüllung dieser Verpflichtung ohne Entschädigung zu übernehmen. Sobald die Verpflichtung nicht mehr eingehalten wird, ist das zur Zeit der Uebernahme vorhanden gewesene Vermögen gemäß Absatz I für Rechnung der beiden Vertragsglieder zu verwerten. Der Erlös ist auf die Beteiligten zu gleichen Teilen zu verteilen. Das Verbandsmitglied, das das Vermögen übernommen hatte, ist jedoch berechtigt, eine angemessene Erhöhung seines Anteils zu verlangen, falls es nach der Uebernahme Aufwendungen gemacht hat, die den Wert zur Zeit der Veräußerung noch erhöhen.

In jedem Falle haben die Verbandsglieder bei der Veräußerung des Vermögens Dritten gegenüber ein Vorkaufsrecht. Untereinander entscheidet bei gleichem Gebot das Los.

Genehmigt durch den Kreistag.

Krefeld, 30. März 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
gez.: Dr. Saafen.

Genehmigt durch die Stadtverordnetenversammlung.  
Grefeld, 14. September 1922.

Der Oberbürgermeister. gez.: Dr. Johannsen.

I. Nachtrag zur Sitzung des Zweckverbandes des  
Land- und Stadtkreises Grefeld vom 30. März und  
14. September 1922.

§ 6. Der durch die eigene Einnahme des Zweckver-  
bandes nicht gedeckte Fehlbetrag wird auf die Verbands-  
glieder umgelegt, und zwar mit zwei Fünftel auf den  
Stadtkreis und drei Fünftel auf den Landkreis Grefeld.  
Grefeld, 25. März 1924.

Der Verbandsauschuß des Zweckverbandes.  
gez.: Obenthal. Bartels. Mebus.

Der vorstehende I. Nachtrag zur Sitzung des Zweck-  
verbandes wird genehmigt.

Düsseldorf, 2. Mai 1924.

II C 185/24/2.

Namens des Bezirksausschusses II. Abteilung.

Der Vorsitzende. J. B.: (Unterschrift.)

#### Personalien.

553. Die seit 1. April 1924 freie Stelle des Domänen-  
oberrentmeisters in Montabaur im Unterwesterwaldkreise  
(Besoldungsgruppe 9, Ortsklasse B) ist sofort zu besetzen.  
Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an  
die Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten in  
Wiesbaden zu richten. Frist 31. Juli 1924.

Die Dienstwohnung ist zurzeit nicht verfügbar.